



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

27

25.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS

61 Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels B VI „Siedlungswesen“

62 Stadt Wallenfels
Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels

3 **61**

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels B VI „Siedlungswesen“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 28.04.2022 die Fortschreibung des Kapitels B VI „Siedlungswesen“ beschlossen.

Auf Grundlage seines Beschlusses vom 28.04.2022 wird das Beteiligungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des genannten Regionalplankapitels eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Der entsprechende Entwurf des Regionalplans Oberfranken-West liegt in der Zeit vom Montag, 01. August 2022 bis einschließlich Freitag, 16. September 2022 im Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer 213 zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Eine vorherige Terminvereinbarung für die Einsichtnahme, Telefon 09261/678-470 ist erforderlich.

Der Entwurf des Regionalplans ist darüber hinaus im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektroni-

schen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de, besteht.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endet am

Freitag, 16.09.2022.

Sofern bis zu diesem Termin keine Äußerung erfolgt, wird angenommen, dass etwaige Belange durch die Fortschreibung nicht berührt sind und mit dem Entwurf Einverständnis besteht.

Kronach, 20.07.2022
Landratsamt

Hammerschmidt
Oberregierungsrätin

Stadt Wallenfels **62**

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wallenfels folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren und betragen:

1. Musikalische Früherziehung in Klassen:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	17,00 €	19,00 €

2. Musikalische Grundausbildung in Klassen:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	17,00 €	19,00 €

3. Einzelunterricht im gewählten Hauptfach:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	74,00 €	78,00 €
30 Minuten/Woche	54,00 €	58,00 €

4. Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
2 Schüler zu 30 Minuten/Woche	34,00 €	38,00 €
2 Schüler zu 45 Minuten/Woche	49,00 €	53,00 €
3 Schüler zu 30 Minuten/Woche	29,00 €	34,00 €
3 Schüler zu 45 Minuten/Woche	39,00 €	44,00 €

5. Ergänzungsfächer:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	15,00 €	17,00 €
30 Minuten/Woche	12,00 €	14,00 €

6. Bläserklassen:

Für Bläserklassen wird eine Gebührenregelung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung (§ 5 der Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels) getroffen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule der Stadt Wallenfels. Bei minderjährigen Schülern sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahme des Unterrichtes an der Musikschule der Stadt Wallenfels.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die zwölf Monatsraten werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig und sollen im Bankeinzugsverfahren von der Stadt Wallenfels eingehoben werden.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres oh-

ne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.

- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule der Stadt Wallenfels aus, ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss eines Schülers.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

1. Sozialermäßigung:

Bei sozialer Bedürftigkeit (Bezieher von Sozialhilfe, Hartz IV, Lastenzuschuss und Wohngeld) wird auf Antrag, ab Vorlage der entsprechenden Bescheinigung, eine Befreiung von der Unterrichtsgebühr gewährt.

Dies gilt, sofern nachweislich keine Übernahme der Musikschulgebühren durch andere Stellen erfolgen kann. Die Gebührenermäßigung aufgrund von sozialer Bedürftigkeit wird, sofern ausreichend Unterrichtskapazitäten vorhanden sind, nur für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft und im Einzelunterricht auf ein Unterrichtsfach mit maximal 30 Minuten Unterricht pro Woche beschränkt.

Die Sozialermäßigung wird nur jugendlichen Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wallenfels haben.

2. Ermäßigung für Geringverdiener

Beträgt das Haushaltseinkommen weniger als 2.500 € brutto pro Monat, wird für jedes an der Musikschule angemeldete Kind eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer aktuellen Gehaltsabrechnung zu führen. Die Gebührenermäßigung gilt dann bis zum Ende des laufenden Schuljahres und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Diese Gebührenermäßigung wird nur jugendlichen Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wallenfels haben.

3. Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Einzel-, Gruppen und/oder Ergänzungsunterricht, so wird ab dem zweiten (und für jedes weitere Kind) eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 % gewährt.

Diese Gebührenermäßigung wird nur jugendlichen Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wallenfels haben.

4. Beurlaubung:

Im Falle einer Beurlaubung des Schülers kann die Gebühr für die Zeit der Beurlaubung erlassen werden.

- (2) Bei mehreren zutreffenden Ermäßigungstatbeständen wird nur die für den Schüler jeweils günstigste Ermäßigung gewährt. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Rückerstattung

- (1) Fallen mehr als vier zusammenhängende Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Der Schüler muss dabei eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben.
- (2) Gebühren können auch im Falle einer begründeten Beurlaubung zurückerstattet werden.
- (3) Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 19.07.2005 aufgehoben.

Wallenfels, 19.07.2022
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

